

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FM-Software GmbH für den Verkauf von Software

Die dauerhafte Überlassung von Software (im Folgenden: Lieferung) durch die FM-Software GmbH (im Folgenden: FM) an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: der Kunde) erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen, soweit FM und der Kunde im Einzelfall aufgrund eines Angebots und dessen Annahme (im Folgenden: individuelle Leistungsvereinbarung) nicht Abweichendes schriftlich vereinbaren:

1. Abschluss von Leistungsvereinbarungen

- a. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten gegenüber FM nur insoweit, als FM ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn FM die Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- b. Alle Angebote von FM erfolgen freibleibend. FM ist berechtigt, Angebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei FM anzunehmen.
- c. Bietet FM dem Kunden zeitgleich mehrere Liefergegenstände sowie Preise an, welche dem jeweiligen Liefergegenstand zugeordnet werden können (Einzelpreise), bietet FM im Zweifel den Abschluss von rechtlich selbständigen individuellen Leistungsvereinbarungen für jeden einzelnen dieser Leistungsgegenstände an, es sei denn, dem Angebot ist ausdrücklich zu entnehmen, dass FM die Gesamtheit aller Liefergegenstände nach einheitlichen Regelungen anbieten will. Weist das Angebot einen Gesamtpreis für mehrere Liefergegenstände aus, gilt dies nicht als ausdrückliche Regelung im Sinne des vorstehenden Satzes.
- d. Besteht der Liefergegenstand in „Freier Software“ oder „Open Source Software“, der beim Kunden verbleibt, wird dieser von FM schenkwweise überlassen, es sei denn, die individuelle Leistungsvereinbarung sieht ausdrücklich Abweichendes vor. Dies gilt auch dann, wenn die „Freie Software“ oder „Open Source Software“ gemeinsam mit entgeltlichen Leistungen überlassen wird. Für diese Software haftet FM nach Maßgabe der §§ 516 ff. BGB.

2. Umfang und Gegenstand der Lieferung

- a. Die Beschaffenheit und der Lieferumfang der Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nicht Anderes in der individuellen Leistungsvereinbarung vereinbart ist.
- b. FM schuldet nur die Lieferung eines betreffenden maschinenlesbaren Objektcodes, nicht hingegen die Lieferung sonstiger Programmcodes, es sei denn, die Parteien haben in der individuellen Leistungsvereinbarung ausdrücklich Abweichendes vereinbart oder der Liefergegenstand besteht ausdrücklich in „Freier Software“ oder „Open Source Software“.
- c. FM schuldet ferner keine über Ziff. 7. und 8. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehende dauerhafte Wartung und Pflege der Software. Derartige Pflege und Wartung der Software ist Gegenstand separater Vereinbarung zwischen dem Kunden einerseits und FM oder dem Softwarehersteller andererseits.
- d. Soweit dies nicht in Widerspruch zu der Nutzungsrechtsvereinbarung in der individuellen Leistungsvereinbarung steht, ist FM berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung von Software zu treffen (Hardware Lock, Dongles, Autorisierungs-codes, Digital Rights Management System etc.). Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration des Kunden darf durch derartige technische Maßnahmen keinesfalls wesentlich beeinträchtigt werden. Der Kunde wird FM über eine Nutzung auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration unverzüglich informieren.
- e. FM kann die Lieferung von Software wie folgt durchführen, soweit die individuelle Leistungsvereinbarung nicht Abweichendes vorsieht: entweder durch Lieferung eines Datenträgers, auf welchem die Software gespeichert ist, durch Versendung per e-Mail oder durch Verweis des Kunden auf eine Download-Möglichkeit per Internet. FM wird die Entscheidung nach billigem Ermessen treffen.
- f. Ist die Installation und die Nutzung der gelieferten Software nach vorausgehendem Buchst. c. von dem Besitz eines Hardware Locks bzw. Dongles oder dem Einspielen eines Autorisierungs-codes abhängig, schuldet FM ferner die Lieferung eines Hardware Locks bzw. Dongles und Autorisierungs-codes, welche jeweils die Ablauffähigkeit der gelieferten Software im vereinbarten Umfang und für die vereinbarte Laufzeit ermöglichen.
- g. Hat FM die Software selbst entwickelt oder vermarktet FM die Software unter einer eigenen Marke (nachfolgend: Eigensoftware), wird die Software zusammen mit einer Bedienungsanleitung (Benutzungs-dokumentation oder Online-Hilfe) und Installationsanleitung jeweils in deutscher Sprache geliefert, soweit die individuelle Leistungsvereinbarung nicht Abweichendes vorsieht. Bei Software, die keine Eigensoftware ist (nachfolgend: die Fremdsoftware), schuldet FM die Lieferung von Bedienungs- und Installationsanleitungen nur insoweit, wie diese der Hersteller der Software zur Verfügung stellt oder die Parteien dies ausdrücklich in der individuellen Leistungsvereinbarung vereinbart haben.
- h. Besteht der Liefergegenstand nach vorstehenden Buchst. f. in der Lieferung von Begleitmaterial zur Software (z.B. Benutzerhandbuch, Datenblätter etc), schuldet FM nach seiner Wahl die Lieferung des Begleitmaterials in gedruckter Form oder die Lieferung entsprechend vorstehendem Buchst. d.
- i. FM behält sich bis zur Lieferung insbesondere technologisch bedingte Änderungen an den Liefergegenständen vor, sofern zumindest die in der individuellen Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungsdaten und Beschaffungsangaben erreicht werden.
- j. Soweit in der Software Schnittstellen zu nicht von FM zu liefernder Software bestehen, gilt § 69 e Urheberrechtsgesetz. Vor einer Dekompilierung fordert der Kunde die erforderlichen Informationen zunächst bei FM an.
- k. Die Software wird durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen. FM kann an Stelle des Kunden die Installation vornehmen. Alle Unterstützungsleistungen von FM auf Verlangen des Kunden, wie z.B. Einsatzvorbereitung, Installation, Demonstration erfolgreicher Installation und Beratung sowie Schulungen, werden nach Maßgabe den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FM für Dienstleistungen erbracht, soweit nicht Anderes vereinbart ist.

3. Nutzungsrechte an der Software

- a. Erst mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung räumt FM dem Kunden
 - (i) bei Eigensoftware das Recht ein, die vereinbarte Software in dem in der Leistungsvereinbarung festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang in der individuellen Leistungsvereinbarung nicht definiert, ist dies ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Einsatz auf Dauer. Dieses Nutzungsrecht berechtigt den Kunden nur
 - zum Einsatz der Software auf einer CPU durch einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit. Jede Form der zeitgleichen Parallelnutzung ist ausgeschlossen;
 - zum Einsatz für interne Zwecke des Kunden.
 - (ii) bei Fremdsoftware die Rechte nach Maßgabe der jeweils gültigen Lizenzbedingungen des Herstellers der Fremdsoftware ein.
- b. Software, die nach der individuellen Leistungsvereinbarung zu Test-, Entwicklungs- oder Back-Up-Zwecken überlassen wird, darf nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht produktiv, zur Entlastung oder zur Lastverteilung genutzt werden.
- c. Eine erweiterte Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des erweiterten Einsatzrechts.

- d. FM kann das Nutzungsrecht des Kunden durch schriftliche Erklärung entziehen, falls und solange der Kunde nicht unerheblich gegen Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. FM hat dem Kunden vorher schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Entziehung rechtfertigen, kann FM die Entziehung ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat FM die Einstellung der Nutzung nach Zugang der Entziehung schriftlich zu bestätigen. Gesetzliche Rücktritts- oder Kündigungsrechte von FM bleiben vorbehalten.

4. Liefertermin

- a. Fristen und Liefertermine sind unverbindliche Ziel- und Richtwerte, es sei denn, sie werden in der individuellen Leistungsvereinbarung ausdrücklich und schriftlich als fester Liefertermin vereinbart. Die Vereinbarung einer Lieferung von Hardware zu einem bestimmten Termin steht darüber hinaus stets unter dem Vorbehalt, dass der FM von seinem jeweiligen Vorlieferanten selbst rechtzeitig und vertragsgemäß beliefert wird.
- b. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Leistungsverzuges ausgeschlossen, im Übrigen begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf 5 % des vom Leistungsverzug betroffenen Leistungswertes. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von FM zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von FM innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von FM.

5. Pflichten des Kunden

- a. Der Kunde benennt einen für die Software verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser kann und wird für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht FM für notwendige Informationen zur Verfügung.
- b. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- c. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.
- d. Der Kunde hat FM soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von FM einen Datenträger mit der betreffenden Software zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- e. Der Kunde erkennt an, dass die Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen - auch in künftigen Versionen - urheberrechtlich geschützt ist. Insbesondere Quellprogramme sind Betriebsgeheimnisse von FM bzw. seiner Lizenzgeber. Der Kunde wird zeitlich unbefristet und über die Laufzeit einer individuellen Leistungsvereinbarung hinaus sicherstellen, dass Quellprogramme ohne Zustimmung von FM Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen bedarf der Einwilligung von FM, die nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf.
- f. Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung der Software Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Software zu dekompileieren, außer er ist nach UrhG dazu berechtigt. Der Kunde wird FM unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- a. Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich etwaiger Lieferkosten und Verpackungskosten. Preise werden vereinbart in Euro.
- b. Die in einer individuellen Leistungsvereinbarung vereinbarten Preise gelten einen Monat ab dem Kalenderdatum des Angebots. Danach kann FM bis spätestens zwei Tage vor Lieferung eine Erhöhung des Preises durch seinen Vorlieferanten an den Kunden entsprechend weiterreichen. Der Kunde kann bis zur Lieferung, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung von der von der Preiserhöhung betroffenen individuellen Leistungsvereinbarung zurücktreten, wenn der Preis nach der Preiserhöhung den ursprünglich vereinbarten Preis um mehr als 5 % überschreitet.
- c. Verschlechtert sich die Vermögenssituation/das Credit-Rating des Kunden nach Einschätzung einer gängigen Rating-Agentur erheblich, ist FM berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen und alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Zurückbehaltungsrechte von FM bleiben vorbehalten.
- d. Soweit nicht nach vorstehendem Buchst. c. gegen Vorkasse geleistet wird, gilt ein Zahlungsziel von 7 Tagen ab Datum der Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt zeitgleich mit der Lieferung.
- e. Zahlungen sind vorbehaltlich nachfolgendem Buchst. f. ohne Abzug auf die von FM genannte Bankverbindung zu überweisen. FM nimmt Wechsel und Schecks nur nach vorhergehender Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- f. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und alleine auf Grundlage solcher Forderungen etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde ferner nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf derselben individuellen Leistungsvereinbarung beruhen. Bei Leistungsmängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten.
- g. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei FM, bei Überweisung, Wechsel und Schecks, die Gutschrift auf dem Konto von FM maßgebend.
- h. Solange der Kunde mit Zahlungen im Verzug ist, behält sich FM vor, die Erfüllung weiterer Liefer- und Leistungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zu verweigern, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit der noch nicht bezahlten Leistung steht. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Ansprüche von FM bleibt davon unberührt. Soweit die individuelle Leistungsvereinbarung dies vorsieht, wird FM eine Leistungsverweigerung vorab mitteilen.
- i. FM berechnet Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweils aktuellen EZB-Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 12 % p.a., sofern der Kunde nicht nachweist, dass FM ein geringerer Schaden entstanden ist. FM bleibt es im Einzelfall vorbehalten, einen tatsächlich angefallenen höheren Zinsschaden geltend zu machen.

7. Sachmängelansprüche des Kunden

- a. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen der Software von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln. FM haftet nicht für nicht reproduzierbare Mängel.
- b. FM gewährleistet nicht, dass die Software für die von dem Kunden geplante Nutzung, insbesondere in dessen bereits existenten Hard- und Software-Umfeld, geeignet ist, es sei denn, der Kunde hat FM ausweislich einer individuellen Leistungsvereinbarung mit Beratungsleistungen über eine derartige Eignung der Software beauftragt und FM hat diese Eignung als Ergebnis der Beratungsleistung ausdrücklich bestätigt.
- c. Besteht die Lieferung aus mehreren Software-Komponenten oder aus Hardware und Software, gewährleistet FM nicht, dass diese Kom-

ponenten untereinander interoperabel sind, es sei denn, der Kunde hat FM ausweislich einer individuellen Leistungsvereinbarung mit Beratungsleistungen über eine derartige Interoperabilität der Komponenten beauftragt und FM hat diese Eignung als Ergebnis der Beratungsleistung ausdrücklich bestätigt.

- d. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nur, sofern sie bei Gefahrübergang vorliegen, also insbesondere nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach der individuellen Leistungsvereinbarung nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, es sei denn, diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht. Für die Mitteilung und Beseitigung von Mängeln gelten insbesondere Ziff. 5. Buchstaben c. und d. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- e. Stehen dem Kunden Sachmängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von FM entweder Nachbesserung oder die Lieferung einer Ersatzsoftware. Die Interessen des Kunden werden bei einer Wahl angemessen berücksichtigt. Nur wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen ist, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, von der individuellen Leistungsvereinbarung zurücktreten und/oder Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.
- f. Das Eigentum an Liefergegenständen, die auf Grund einer Nacherfüllung ausgewechselt werden, geht auf FM über.
- g. Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung oder - wenn FM nach Maßgabe von Ziff. 2. Buchst. k. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen installiert - mit Abschluss der Installation. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Kunden durch den Anbieter führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.
- h. Etwaige Garantien des Herstellers der Software bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

8. Rechtsmängelansprüche des Kunden

- a. Für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend: „Schutzrechte“) Dritter durch Eigensoftware haftet FM nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
 - (i) FM haftet nur, falls sämtlich der folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - der Kunde nutzt die Eigensoftware vertragsgemäß, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld;
 - die Nutzung der Eigensoftware durch den Kunden beschränkt sich auf die Europäischen Union und den Europäischen Wirtschaftsraum;
 - der Kunde hat FM unverzüglich darüber berichtet, dass ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten geltend macht;
 - FM hat die Schutzrechtsverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
 - (ii) Unter den unter (i) genannten Voraussetzungen haftet FM ausschließlich wie folgt: FM wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Eigensoftware verschaffen oder (ii) die Eigensoftware rechtsverletzungsfrei gestalten oder (iii) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn FM keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
- b. Für Verletzungen von Schutzrechten Dritter durch Fremdssoftware kann der Kunde FM nur insoweit in Anspruch nehmen, wie FM derartige Ansprüche gegenüber seinen Vorlieferanten bzw. dem Hersteller der Fremdssoftware mit zumutbaren Anstrengungen realisieren kann, es sei denn, FM, hatte bei Abschluss der individuellen Leistungsvereinbarung Kenntnis von der Schutzrechtsverletzung oder hätte hiervon Kenntnis haben müssen.
- c. Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 7 Buchst. g dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Über Buchst. a. und b. hinaus, ist jede weitergehende Haftung von FM wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen.

9. Allgemeine Haftung von FM und Verjährung

Soweit nicht nach Ziff. 1. Buchst. d (bei Lieferung von Freier Software oder Open Source Software) oder Ziff. 4. Buchst. b. (für Lieferverzug) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abweichendes gilt oder nach der individuellen Leistungsvereinbarung Abweichendes vereinbart ist, gilt für die Haftung von FM Folgendes:

- a. FM haftet dem Kunden stets (i) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz und (iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die FM, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- b. FM haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, es sei denn, FM selbst hat eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungen und für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall und pro Vertragsjahr ist die Haftung auf 10 % des vereinbarten Netto-Werts der betroffenen Leistungsvereinbarung begrenzt, bei Dauerschuldverhältnissen auf 10% der vereinbarten Netto-Vergütung pro Vertragsjahr. Die Parteien können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung pro Schadensfalls oder Vertragsjahr gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Die Haftung gemäß vorstehendem Buchst. a. bleibt von diesem Absatz unberührt.
- c. Aus einer Garantieerklärung haftet FM nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß vorstehendem Buchst. b.
- d. Bei Verlust von Daten, Nachrichten und Informationen haftet FM nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten, Nachrichten und Informationen bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von FM tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- e. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FM sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- f. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen FM gelten vorstehende Buchstaben a. bis e. dieser Ziffer entsprechend.

10. Sonstige Bedingungen

- a. Jede individuelle Leistungsvereinbarungen zwischen FM und dem Kunden und deren Zustandekommen oder Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- b. Der Kunde wird für die Lieferungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit Anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- f. Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit einer individuellen Leistungsvereinbarung, - auch in Bezug auf deren Zustandekommen und deren Beendigung - mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von FM. Die vorstehende Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Kunden ausschließlich.